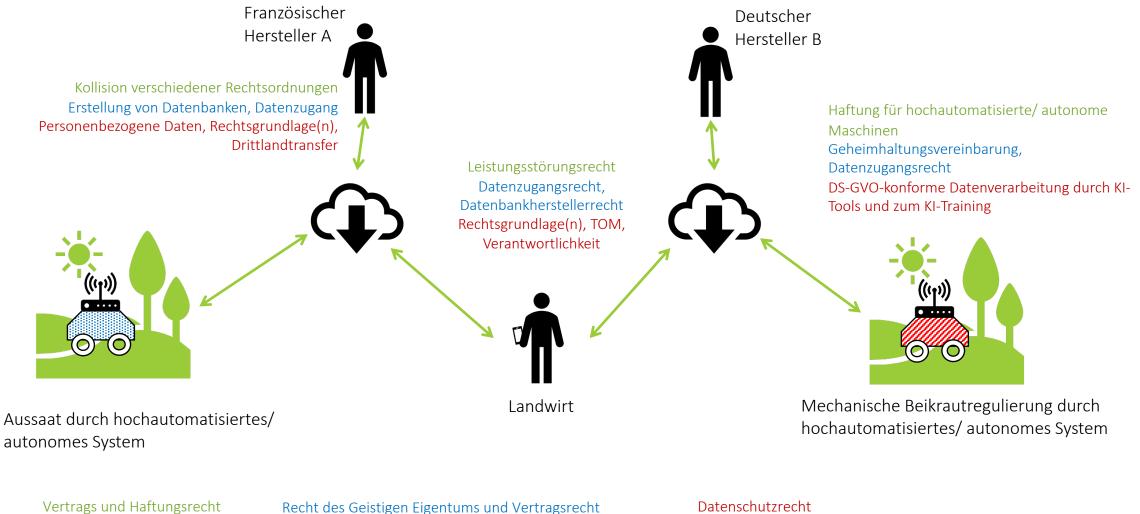
# Universität Osnabrück: Arbeitsgruppe Recht & Datenökonomie



Vertrags und Haftungsrecht Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

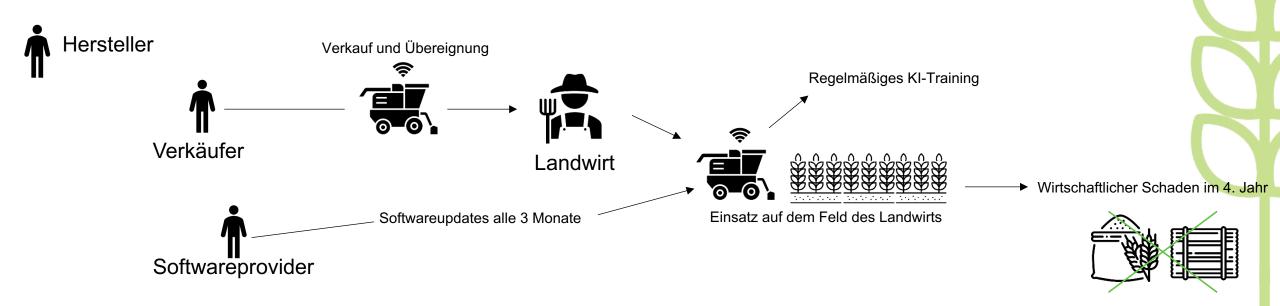
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M.Jur. (Göttingen) mmcguire@uni-osnabrueck.de

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia) bhartmann@uni-osnabrueck.de

schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

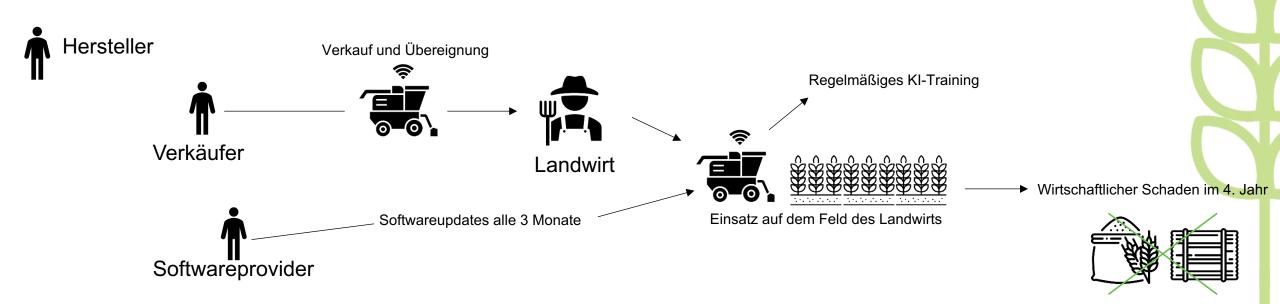
**EXPERIMENTIERFELD AGRO-NORDWEST** 

## Use Case: Mähdrescher



- Landwirt bezieht vom Hersteller einen intelligenten Mähdrescher, ausgestattet mit einer KI-Funktion, die u.a. die Druschstärke des geernteten Getreides steuert
- KI wird durch den Einsatz auf dem Feld laufend verbessert, zugleich werden alle 3 Monate Softwareupdates aufgespielt
- Maschine läuft drei Jahre klaglos, im vierten Jahr verursacht sie durch Fehlsteuerung der Druschstärke einen sehr hohen Anteil an Bruchkorn und dadurch einen wirtschaftlichen Schaden

## Use Case: Mähdrescher



## Leitfragen:

- Kann der Landwirt den Schaden ersetzt verlangen und wenn ja, von wem? Dem Hersteller? Dem Provider der Software und der Updates? Dem Verkäufer des Mähdreschers?
- Welche Folgen hat es, wenn unklar bleibt, ob die Fehlsteuerung durch einen von Anfang an bestehenden Fehler der eingebetteten Software einschließlich der Trainingsdaten oder durch eine Fehlentwicklung des KI-Lernprozesses verursacht worden ist?

### § 1 ProdukthaftungsG

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Geoder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

# Haftung des Mähdrescher-Herstellers?

- Nach Produkthaftungsgesetz?
  - Hersteller
  - Produkt
  - Rechtsgutsverletzung
  - Ausschluss nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG
    - Getreide wird vom Landwirt nicht (hauptsächlich) für den privaten Ge- oder Verbrauch verwendet
  - Anspruch (-)
- Keine Änderung durch neues Produkthaftungsrecht

# Haftung des Software-Providers (nach Reform)?

- Klarstellung, dass auch Software ein Produkt iSd PHG darstellt (Art. 4 Nr. 1 Produkthaftungs-RL-E)
- Aber: Beschränkung auf Haftung gegenüber Verbrauchern gilt gleichermaßen (§ 1 Abs. 2 ProdHaftG)
- Anspruch (-)



### § 823 Abs. 1 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## Haftung des Mähdrescher-Herstellers?

- Nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Produzentenhaftung?
  - Hersteller als Anspruchsgegner
  - Beschädigtes Korn als Rechtsgutsverletzung
  - Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
    - Fabrikationsfehler
    - Konstruktionsfehler
    - Instruktionsfehler
    - Verletzung der Produktbeobachtungspflicht (zweifelhaft)
  - Anspruch wohl (-)
- Änderung durch geplante KI-HaftungsRL?
  - Kein Hochrisiko-KI-System,
    - daher keine spezifische Pflicht zur Vorlage von Beweismitteln (Art. 3 KI-HaftungsRL-E)
  - widerlegliche Vermutung, dass zwischen Verschulden und Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wenn
    - Anspruchsgegner gegen Sorgfaltspflicht verstoßen hat, deren Zweck darin besteht, solche Schäden zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 3 KI-HaftungsRL-E) und
    - übermäßig schwierig, ursächlichen Zusammenhang. nachzuweisen (Art. 4 Abs. 5 3 KI-HaftungsRL-E)
  - Anspruch (+/-), je nach Beweisergebnis



# Zusammenfassung

# **Smart Farming & Produkthaftung**

### Aktuelle Reform

- EU Reformpaket aus KI-VO, KI-Haftungs-RL und Produkthaftungs-RL
- Nebeneinander von Produkthaftung und Produzentenhaftung bleibt bestehen
- Beide werden modernisiert: Einbeziehung von Daten und KI
- Anwendungsbereich wird (zeitlich) ausgedehnt; Haftung potentiell verschärft
- Durchsetzung: Gleichlauf von Beweislast, Vermutungen und Offenlegung

## Konkrete Auswirkungen & Gestaltungsmöglichkeiten

- Punktuelle Ausweitung der Haftung des Betreibers/Nutzes (= u.a. Landwirt)
- (Wohl) Erhebliche Ausweitung der Haftung von Herstellern (einschließlich beteiligter Software-Provider)
- Jedoch Konkretisierung der Sorgfaltspflichten durch Konformitätsbewertungsverfahren & Gebrauchsanweisung
- Kaum Ausweitung der Haftung des Verkäufers
- Kaum Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbeschränkung (Versicherungsbedarf)
  - Rückgriff sollte vertraglich geregelt werden
  - vertragliche Risikozuweisung möglich und sinnvoll
- Kaum Auswirkungen für Qualitätsmängel der Anwendung von KI-Systemen im Rahmen vertraglicher Leistungsbeziehungen



# **Vorarbeiten & Laufende Projekte**

### Hartmann/McGuire/Schulte-Nölke

Datenzugang bei smarten Produkten nach dem Entwurf für ein Datengesetz (Data Act) – Rechtliche Rahmenbedingungen für die Vertragsgestaltung RDi 2023, S. 49-59

### McGuire/Schulte-Nölke

Smarte Maschinen: Vertragsgestaltung & AGB-Kontrolle – Anpassungsbedarf nach Umsetzung der Warenkauf-RL und Digitale-Inhalte-RL im B2B-Bereich ZdiW 2022, S. 437-441

### McGuire/Schulte-Nölke

Smarte Maschinen & digitale Produkte: Auswirkungen der Umsetzung der Warenkauf-RL und Digitale-Inhalte-RL auf B2B-Verträge ZdiW 2022, S. 397-403



# Universität Osnabrück Arbeitsgruppe Recht & Datenökonomie

### Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht

mmcguire@uos.de



#### Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte

schulte-noelke@uni-osnabrueck.de







